

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung am 12.11.92 erfolgt.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.04.96 durchgeführt worden.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.10.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.10.93 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.11.93 bis zum 12.01.94 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.11.93 durch Mitteilung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Erläuterungsberichte des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 12.12.93 bis zum 12.01.94 während folgender Zeiten

erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.12.93 durch Mitteilung ortsüblich bekanntgemacht worden.

oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 21.3.96 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.3.96 gebilligt.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.07.97 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Wedendorf, 19.04.96. Bürgermeister Siegelabdruck

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.07.97 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.07.97 bestätigt.

Wedendorf, 17.02.97. Bürgermeister Siegelabdruck

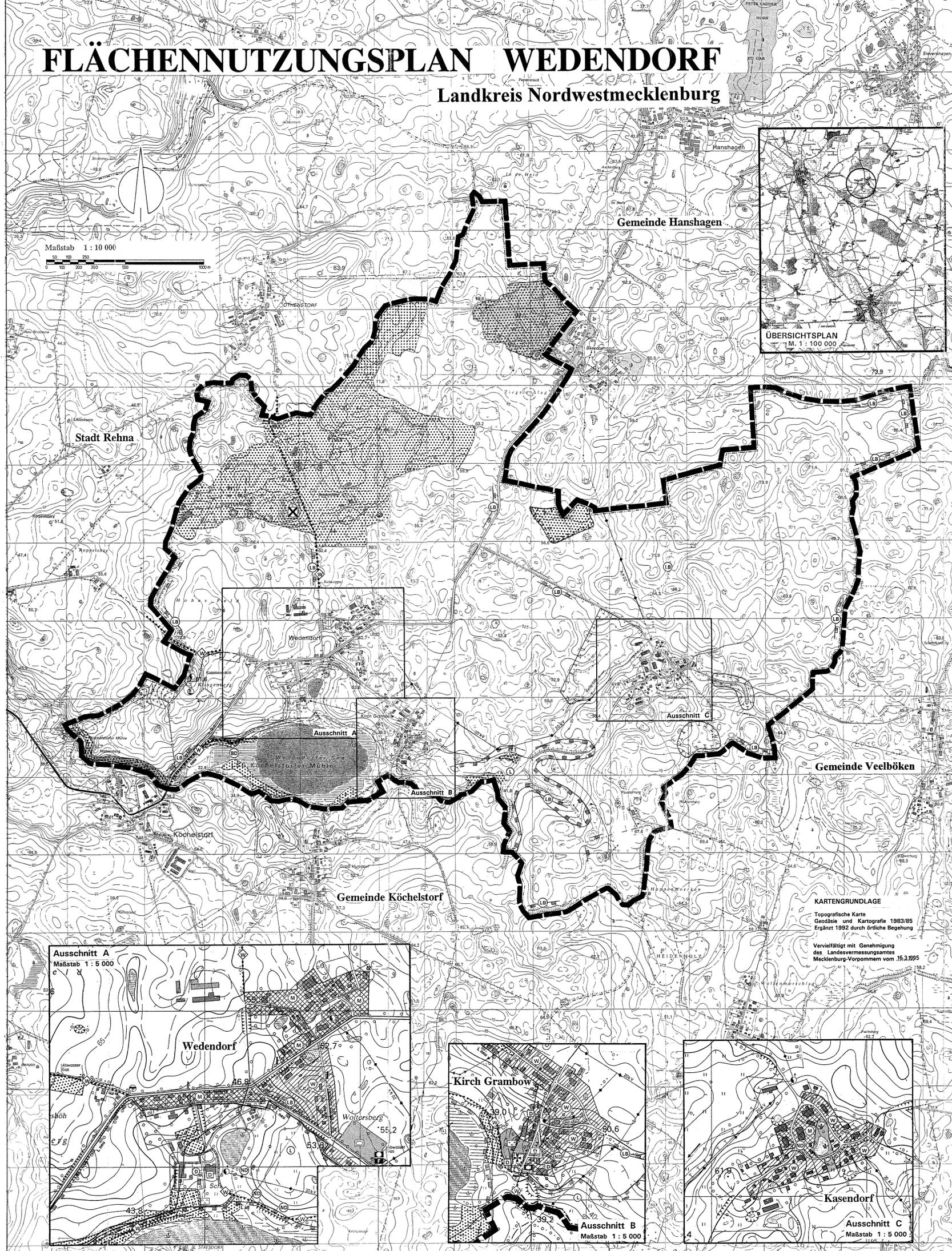
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgearbeitet.

Wedendorf, 17.02.97. Bürgermeister Siegelabdruck

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu geben ist, sind am 17.02.97 durch Mitteilung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 28.01.97 in Kraft getreten.

Wedendorf, 17.2.97. Bürgermeister Siegelabdruck

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WEDENDORF Landkreis Nordwestmecklenburg



Maßstab 1 : 10 000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 100 000

Ausschnitt A Maßstab 1 : 5 000

Kirch Grambow Ausschnitt B Maßstab 1 : 5 000

Kasendorf Ausschnitt C Maßstab 1 : 5 000

KARTENGRUNDLAGE Topografische Karte Geodäs und Kartografie 1983/85 Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.3.1995

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- Wohnbauflächen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Gemischte Bauflächen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltung
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
Wasser (Reinwasserbehälter)
Abwasserpumpwerk
Kläranlage

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- oberirdisch
unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Parkanlage
Spielplatz / Sportplatz
Friedhof

WASSERFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Landschaftsschutzgebiet
Geschützter Landschaftsbestandteil
Geschützter Landschaftsbestandteil (linienförmig)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Landschaftsschutzgebiet (Bestand)
Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
Naturdenkmal
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

KENNZEICHNUNGEN § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB

GEMEINDE WEDENDORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1 : 10.000 STAND 3 / 1996